

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 19/2024

10. Mai 2024

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	2
84/2024    Wahlbekanntmachung .....	2
85/2024    Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 .....	4
Amt für Stadtplanung und Bauordnung .....	7
86/2024    Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 25 (Verkehr) Az.: 25.17.01.05-03/4-23 Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den „Bau, den Betrieb und die Linienführung der Straßenbahnstrecke der Citybahn von der Altendorfer Straße bis zur Bocholder Straße“ durch die Ruhrbahn GmbH in Essen .....	7
Öffentliche Zustellungen .....	12
87/2024    Liste der öffentlichen Zustellungen .....	12

# Amtliche Bekanntmachungen

## Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

84/2024

### Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 309 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Halle 4 der Messe Essen zusammen.
3. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis — Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis — oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wählerin / der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen von der Stadt Essen ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Essen
  - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Essen  
oder
  - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren / seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an

das Wahlamt der Stadt Essen, 45111 Essen, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Essen, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, abgegeben werden.

6. Jede(r) Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der / des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Essen, 20. April 2024

Thomas Kufen  
Oberbürgermeister

 88-12 313

**85/2024****Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Essen und die Wahlbezirke der Stadt Essen werden in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Essen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Essen oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis – bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung – bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Essen, 30. April 2024

Thomas Kufen  
Oberbürgermeister

☎ 88-12 313

## Amt für Stadtplanung und Bauordnung

86/2024

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dezernat 25 (Verkehr)**

**Az.: 25.17.01.05-03/4-23**

**Am Bonneshof 35**

**40474 Düsseldorf**

### **Planfeststellungsverfahren**

**nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff  
Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

**und Genehmigung nach § 9 PBefG für den**

**„Bau, den Betrieb und die Linienführung der Straßenbahnstrecke der Citybahn  
von der Altendorfer Straße bis zur Bocholder Straße“**

**durch die Ruhrbahn GmbH in Essen**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Ruhrbahn GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Der Antrag auf Planfeststellung nach §§ 28 ff PBefG und auf die Erteilung einer Genehmigung für den Bau und die Linienführung nach § 9 PBefG bezieht sich auf den Streckenabschnitt „Haus-Berge-Straße von der Haltestelle Bocholder Straße bei km 0+000,000 bis unmittelbar vor dem Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße bei km 2+202,551“

Der planfestzustellende Streckenabschnitt beginnt in der Haus-Berge-Straße, südlich der Bocholder Straße und führt bis unmittelbar vor den Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße. Die Straßenbahntrasse dieses ca. 2.200 m langen Streckenabschnitts ist ein Teilstück der neuen - sogenannten - „Citybahn Essen“, die zukünftig von der Haltestelle Bocholder Straße im Nord-Westen bis zum Betriebshof Stadtmitte im Nord-Osten der Innenstadt führt.

Die planfestzustellende Maßnahme startet an dem südlichen Seitenbahnsteig der Haltestelle Bocholder Straße und führt entlang der Haus-Berge-Straße in Mittellage auf einem besonderen Bahnkörper bis zur Haltestelle Bergmühle. Die Haltestelle Bergmühle wird zukünftig als Mittelbahnsteig hergestellt und komplett barrierefrei ausgebaut. Von der Haltestelle Bergmühle verläuft die Trasse dann in Richtung neue Zollstraße über eine separate ÖPNV-Trasse, die nur von Bussen und der Straßenbahnen genutzt wird, bis zur neuen Haltestelle Zollstraße. Von der Haltestelle Zollstraße geht es dann weiter, wiederum in Mittellage auf einem besonderen Bahnkörper, entlang der neuen Zollstraße bis zur Haltestelle Schacht Amalie. Der Bereich um die Haltestelle Schacht Amalie wird dabei als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet. Von der Haltestelle Schacht Amalie verläuft die Trasse dann in einem Rechtsbogen auf den Berthold-Beitz-Boulevard, wo sie dann in dem bereits vorbereiteten Mittelstreifen über den Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Pferdebahnstraße bis zum Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße geführt wird. Innerhalb dieses Strecken-

abschnitts befindet sich noch die neue Haltestelle Krupp-Park, unmittelbar vor der Einmündung Quartiersbogen.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst am 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH	15.01.2024
UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung Stufe 1 (Anlage 10)	Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH	15.01.2024
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Luftschallimmissionen) Teil 1 (Anlage 9.1)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	22.11.2022
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Körperschall- und Erschütterungsimmissionen) Teil 2 (Anlage 9.2)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	21.11.2022
Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit - EMV-Gutachten (Anlage 11)	Ruhrbahn GmbH; Institut für Beeinflussungsfragen, Wuppertal	25.03.2021

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindennallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Raum 501,

zu folgenden Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Essen unter [www.essen.de/stadtplanung](http://www.essen.de/stadtplanung) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> (§ 20 UVPG) einzu-sehen.

**Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der 21.05.2024 bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.07.2024 einschließlich, Einwendungen erheben. Die Ein-

wendungen können schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) oder nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) (Herr Thole, Tel. 0201/88-61352; E-Mail: [ulrich.thole@amt61.essen.de](mailto:ulrich.thole@amt61.essen.de)) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“ (Herr Dlugi: Tel.: 0211/475-5339, E-Mail: [ricardo.dlugi@brd.nrw.de](mailto:ricardo.dlugi@brd.nrw.de)) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Die Einwendung kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

**Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 1 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben

haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

#### 9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link:  
<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Essen, den 02.05.2024

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

i.V. Stärk  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

 88-61 352

# Öffentliche Zustellungen

**87/2024**

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
am Orde, Thomas	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Batali, Isam	Obertorweg 1 41460 Neuss	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88- 38 802
Hardel, Dirk	Theodorstr. 7 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 395
Henkes, Clarissa	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Heßeling, Nicole	Vogelheimer Str. 65 45329 Essen	Einwohneramt Zulassungs- und Fahrerlaubnis- behörde, ☎ 88-33 981
Kadus, Walid	Obertorweg 1 41460 Neuss	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 802
Massoud, Hamze	Germaniastr. 168 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 395
Pau, Veronica	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Rades, Alarbi	Daniel-Goldbach-Straße 25 40880 Ratingen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 803
Vopitsekhovska, Olena		Jugendamt, ☎ 88-51 649

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.